

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 51/11 B

L 15 U 131/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 267/05 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend bezeichnet hat. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, die Voraussetzungen der Revisionszulassung zu klären (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Der Zulassungsgrund der Divergenz ist gegeben, wenn die Beschwerde aufzeigt, dass das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz von einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG oder des BVerfG oder des GmSOGB abgewichen ist. Weiterhin muss aufgezeigt werden, dass die Entscheidung auf dieser Abweichung beruhen kann.
- 3 Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie verweist allgemein auf die vom BSG vorgenommene Prüfung der Kausalität in ihren einzelnen Schritten und versucht darzutun, dass die Kausalitätsprüfung des LSG diesen Anforderungen nicht genüge. Dabei versäumt es die Beschwerde im Einzelnen herauszuarbeiten, bei welchem der konkreten Prüfungsschritte das LSG einen anderen abweichenden Maßstab aufgestellt hätte. Soweit die Klägerin dabei insbesondere rügt, dass das LSG die bloße Möglichkeit der Mitverursachung durch eine innere Ursache bejaht habe, versäumt es die Beschwerde aufzuzeigen, an welcher Stelle seines Urteils das LSG von einer solchen Rechtsauffassung ausgegangen ist. Die Beschwerdebegründung hätte sich vielmehr damit auseinanderzusetzen gehabt, dass das LSG entschieden hat, es gebe keinerlei Beweis dafür, dass unfallbedingte Verletzungen todesursächlich gewesen seien. Soweit die Beschwerde diese Feststellung angreift, wendet sie sich lediglich gegen die Beweismwürdigung durch das LSG. Ein Widerspruch im Grundsätzlichen wird damit noch nicht aufgezeigt. Hierzu hätte die Beschwerde vortragen müssen, wieso die Aussage des LSG, der Tod des Verletzten sei in einem naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne nicht auf die Unfallverletzungen zurückzuführen, einen Widerspruch im Grundsätzlichen zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des BSG dargestellt habe.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

